



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. September 2024
(OR. en)

10844/24

LIMITE

TRANS 291
AVIATION 99
RELEX 778
ASIE 22

Interinstitutionelle Dossiers:

2015/0188(NLE)

2015/0189(NLE)

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS (EU) DES RATES über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union
und der Volksrepublik Bangladesch
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Übereinstimmung mit dem Beschluss EU/2024/1698 des Rates² wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (im Folgenden „Abkommen“) am 7. Juni 2024 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Ziel des Abkommens ist es, die bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen sieben Mitgliedstaaten und der Volksrepublik Bangladesch mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden.
- (4) Im Einklang mit den Verträgen sollte die Kommission die Notifikationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Abkommens vornehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

² Beschluss (EU)2024/1698 des Rates vom 14. Dezember 2015 über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L, 2024/1698, 26.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1698/oj>).

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (im Folgenden „Abkommen“)³ wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Die Kommission nimmt die Notifikation gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Abkommens im Namen der Union vor, um die Zustimmung der Union auszudrücken, durch das Abkommen gebunden zu sein.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.⁴

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

³ Der Wortlaut des Abkommens ist in ABl. L, 2024/1699, 26.6.2024
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/1699/oj veröffentlicht.

⁴ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.